

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 11. | **II. Jahrgang** | **25. November 1916.**

218.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polen bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polen nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien glücklichen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

Diese Proklamation wurde am 5. November 1916 der Bevölkerung in feierlicher Weise kundgemacht.

219.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M. G. G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

220.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1.

Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2.

Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3.

Ausschließung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4.

Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname): ....
2. Wohnort und Straße: ....
3. Kreis: ....
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste: ....

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist nachträglich eingereicht werden.

5.

Wahl der Truppengattung

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6.

Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der **Nr.**, unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7.

Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8.

Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzteren Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9.

Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10.

Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11.

Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12.

Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee genießen.

13.

Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weißen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14.

Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:

Kuk.

221.

Verordnung

des M.-G.-G. vom 14./XI. 1916 A.-Nr. 112.128, erlassen auf Grund des § 21 der Vrdg. des A.-O.-K. vom 18./VIII. 1916, V.-Bl. Nr. 65, betreffend die Städteordnung für 34 Städte.

I.

1. Bei der im Sinne des § 14 der bezogenen Verordnung vom Kreiskommando vorzunehmenden Ernennung der ersten Stadtvertretung in den in dieser Verordnung unterliegenden Städten sind die Stadträte und Ersatzmänner nach Tunlichkeit in gleicher Zahl den Angehörigen jeder der bestehenden 4 Wahlkurien zu entnehmen. Unbedingt notwendig ist dies nicht, da ja bei der Vornahme von Wahlen in den einzelnen Kurien nicht nur in der betreffenden Kurie wahlberechtigte Personen gewählt werden könnten.

2. Zu Stadträten sind nur nach § 9 wählbare Personen zu ernennen.

Als Staatsangehörige des Königreiches Polen im Sinne des § 8, Punkt 4, sind jene Personen zu betrachten, die zur ständigen Bevölkerung irgend einer Stadt- oder Landgemeinde des Königreiches gehören.

Besteht ein Zweifel darüber, ob der zu Ernennende die nach § 9 erforderliche Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift besitzt, so hat sich hierüber eine vom Kreiskommando zu berufende, aus dem leitenden Zivilkommissär oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier angesehenen Einwohnern der Stadt bestehende Kommission Gewißheit zu verschaffen.

3. Zu Stadträten können nicht ernannt werden:

a) Beamte und Diener der Stadt oder städtischen Anstalten, solange sie im Dienste sind und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgültig erledigt wurden.
b) Besitzer von Konzessionen für städtische Unternehmungen, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen.
c) Pächter städtischer Realitäten und Einkünfte.
d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt zu besorgen haben.
e) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert.

4. Die Namen der ernannten Stadträte und Ersatzmänner sind zu verlautbaren.

Das Kreiskommando beruft die ernannten Stadträte zur konstituierenden Sitzung ein. In derselben führt der leitende Zivilkommissär des Kreiskommandos oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Stadträten, die zu dieser Sitzung trotz ergangener Einladung nicht erscheinen oder sich vor Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ungerechtfertigter Weise entfernen, kann vom Stadtrate eine Geldbuße bis zu 100 K auferlegt werden.

5. Der Stadtrat hat zunächst zu beschließen, welche Mitglieder der Stadtverwaltung ein Gehalt zu beziehen haben und die Höhe dieses Gehaltes festzusetzen. Dem Bürgermeister wird jedenfalls ein Gehalt zuzuerkennen sein, seinem Stellvertreter und den Beisitzern jedoch nur in dem Falle, wenn sie dauernd mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten der Verwaltung betraut sind. Die bloße Teilnahme an den Beratungen des Magistrates ist jedenfalls als ein Ehrenamt zu betrachten.

6. Nach Festsetzung der Bezüge beschließt der Stadtrat mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters schriftlich oder mündlich vorgenommen werden soll, und wählt hierauf den Bürgermeister, sodann dessen Stellvertreter, jeden einzeln.

7. Zur Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln aller ernannten Stadträte und die absolute Stimmenmehrheit aller ernannten Stadträte erforderlich.

Zur Wahl der Beisitzer müssen gleichfalls zwei Drittel der ernannten Stadträte anwesend sein, es genügt jedoch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte.

Wenn ein Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist er zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgange die größte Stimmenanzahl erlangt haben. — Bei gleicher Stimmenanzahl meh-

rerer Kandidaten ist durch das Los zu entscheiden, welche Kandidaten in die engere Wahl gelangen.

8. Zum Mitgliede des Magistrates kann außer den in Punkt 3 genannten Personen nicht gewählt werden, wer mit e.nem bereits gewählten Magistratsmitgliede im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

9. Nach durchgeführter Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters wird die konstituierende Sitzung geschlossen.

Das Kreiskommando hat über das Ergebnis der Wahl sofort antragstellend an das M.-G.-G. zu berichten.

Wird einem der Gewählten die erforderliche Bestätigung versagt, so ist eine neuerliche Wahl in derselben Weise vorzunehmen.

10. Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters leisten dieselben in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters das vorgeschriebene Gelöbnis treuer Pflichterfüllung.

11. Sofort nach Übernahme des Amtes beruft der neue Bürgermeister eine Stadtratssitzung ein, nimmt den Stadträten die vorgeschriebene Angelobung ab und ordnet die Wahl der Beisitzer an.

12. Die Wahl der Beisitzer erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Punkte 6—8 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß zur Gültigkeit der Wahlen nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte erforderlich ist.

II.

Die Stadtvertretung hat zunächst tunlichst bald eine Geschäftsordnung für sich selbst und für den Magistrat zu beschließen und dieselbe dem Kreiskommando behufs Einholung der nach § 6 erforderlichen Genehmigung des M.-G.-G. vorzulegen. Bis dahin haben folgende allgemeine Bestimmungen zu gelten, welche auch der zu beschließenden Geschäftsordnung zu Grunde zu legen sind:

1. Der Stadtrat versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Auf Verlangen des dritten Teiles der Stadträte ist der Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat einzuberufen.

2. Stadträte, die ungerechtfertigterweise zu den Sitzungen nicht erscheinen, werden vom Bürgermeister ermahnt. Nach zweimaliger Ermahnung können säumigen Stadträten vom Stadtrate Geldbußen auferlegt werden.

3. Die Sitzungen der Stadträte sind öffentlich. Personalangelegenheiten sind jedoch in geheimen Sitzungen zu erledigen. Auch aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder wenn es das Interesse der Stadt erheischt, kann der Ausschluß der Öffentlichkeit vom Stadtrate beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet werden.

4. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Stadträte erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte gefaßt.

5. Über die Beratungen des Stadtrates ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Bürgermeister hat Beschlüsse des Stadtrates, welche dessen Wirkungskreis überschreiten, bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen oder nach seiner Ansicht der Stadt zum Schaden gereichen würden, zu sistieren und hievon unverzüglich das Kreiskommando behufs allfälliger weiterer Veranlassung auf Grund des § 19 der Städteordnung zu verständigen.

7. Die Beamten der Stadt werden vom Stadtrate über Antrag des Bürgermeisters aufgenommen bezw. entlassen. Diener und Taglöhner kann der Bürgermeister im eigenen Wirkungskreise anstellen bezw. entlassen.

8. Der Bürgermeister führt bei den Beratungen des Stadtrates und des Magistrates den Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und besorgt die unmittelbare Verwaltung der Stadt. — Er ist der Vorgesetzte aller städtischen Anstalten und Ämter und vertritt die Stadt nach Außen.

9. Schriftstücke, auf Grund deren die Stadt eine Verpflichtung übernimmt, müssen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von zwei Beisitzern unterzeichnet sein.

10. Der Bürgermeister handhabt die in den Wirkungskreis der Stadtvertretung gehörende Ortspolizei.

11. Die vom Bürgermeister auf Grund der Bestimmungen des § 17 der Städteordnung verhängten Geldstrafen und ebenso die vom Stadtrate nach den vorstehenden Bestimmungen auferlegten Geldbußen sind vom Stadtrate bezw. nach dessen Weisung vom Bürgermeister für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

12. Der Magistrat unterstützt den Bürgermeister nach dessen Weisungen bei der Durchführung der Beschlüsse des Magistrates und bei der unmittelbaren Verwaltung der Stadt. Er versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Die Leiter der städtischen Ämter oder deren Stellvertreter nehmen an den Beratungen des Magistrates, soweit sie Angelegenheiten ihres Wirkungskreises betreffen, teil und zwar, soferne sie nicht zugleich Mitglieder des Magistrates sind, nur mit beratender Stimme.

13. Der Bürgermeister ist durch die Beschlüsse des Magistrates nicht gebunden.

14. Eine der wichtigsten Aufgaben der aus den ernannten Stadtvertretungen hervorgegangenen Magistrate wird es sein, durch Anlage von Verzeichnissen der Gemeindemitglieder nach den einzelnen Kurien, die in Aussicht genommene Durchführung von Stadtratswahlen in diesen Städten vorzubereiten.

Kuk m. p., Fzm.

222.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vrdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmäßigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

223.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mehlprodukten.

In teilweiser Abänderung des § 1 der Vrdg. betreffend den Verbrauch von Getreide und Mehlprodukten (Amtsblatt Nr. 8 vom 25/VIII 1916, Punkt 152) hat das M.-G.-G. mit Vrdg. E. V. Nr. 82.922/16 verfügt:

1. Gerste zählt fortab als Brotfrucht. Die Verfütterung von Gerste wird strengstens untersagt; als Hartfutter darf nur Hafer zur Verwendung gelangen.

2. Die Futterquote pro Pferd u. Tag wird mit 1.75 kg (4.27 russ. Pfund) Hafer festgesetzt. Die Einhaltung dieser Futterquote, sowie der mit hiertlg. Kundmachung Nr. 2364/16 vertlautbarten täglichen Kopfquote für Produzenten per 366 gr (0.89 russ. Pfund) Brotfrucht 300 gr (0.73 russ. Pfund) Mehl beziehungsweise für Nichtproduzenten 250 gr (0.61 russ. Pfund) Brotfrucht 200 gr (0.48 russ. Pfund) Mehl wird seitens des Kreiskommandos strengstens kontrolliert werden.

224.

Regelung des Fleischkonsumes.

Auf Grund der Vrdg. Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 hat das k. u. k. M. G. G. mit Erlaß Nr, 79 vom 13. Oktober 1916 Nachstehendes angeordnet.

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß vom rohen und zubereiteten (gekochten, gebratenen, gepöckelten, geselchten u. drgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern. einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M. G. G. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von dem für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten von 19. August 1915 Nr. 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Überdies kann der Verfall der Schlachttiere bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskomdos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vrdg, durch Visitierungen auch in privaten Haushaltungen zu überwachen.

§ 6. Obige Vrd. tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

In Durchführung dieser Vrdg. ordnet das k. u. k. Kreiskomdo an:

1. Die Schlachtung von Hornvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen in Privathäusern ist untersagt.

2. Die Schlachtung dieser Tiere darf nur an den vorangeführten Tagen in nachstehend erwähnten Schlachthäusern stattfinden:

In der Stadt Puławy, in Kazimierz, Baranów, Irena, Kurów, Józefów, Opole und in Wąwolnica.

Es bleibt den Kreisbewohnern, welche Tiere für den Konsum zu schlachten beabsichtigen, die Wahl der Schlachthäuser überlassen.

3. Die Verwaltungen derjenigen Gemeinden, in welchen Schlachtungen stattfinden werden, haben die für die Schlachtung einzelner Tiergattungen zu entrichtenden Tarife festzusetzen und diese Tarife zur Genehmigung vorzulegen.

4. In jedem Schlachthause müssen die zu schlachtenden Tiere sowie das Fleisch derselben einer Beschau durch den Ortsviehbeschauer unterzogen werden. Der Viehbeschauer hat das gesunde Fleisch mit dem Siegel der betreffenden Ortschaft zu versehen und im Falle der Ausfuhr desselben auch mit einem Zertifikat über den Gesundheitszustand zu belegen.

5. Jedes zum Schlachthause getriebene Viehstück, Schwein u. s. w. muß mit einem Viehpaß gedeckt sein. — Diese Viehpässe hat der Viehbeschauer zu übernehmen und bis zum 5. eines jeden Monates für den letzten Monat im Wege des eigenen Gemeindevorstandes dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

6. Der Viehbeschauer ist verpflichtet ein Verzeichnis der geschlachteten Tiere nach vorgeschriebenem Muster zu führen und dieses Verzeichnis gleichzeitig mit den in Punkt 5 erwähnten Viehpässen dem Kreiskommando vorzulegen. Die erforderlichen Drucksorten wird das Kreiskommando denjenigen Gemeinden, in welchen Schlachthäuser bestehen, beistellen.

7. In Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer, sowie des Viehstandes bewilligt das Kreiskommando Schlachtungen für den Konsum der Zivilbevölkerung im nachstehend erwähntem Umfange:

1. Im Schlachthause Puławy für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 65, Kälber: 10, Schweine: 40, Schafe: 2, Ziegen: 2.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 60, Kälber: 6, Schweine: 40, Schafe: 2, Ziegen: 2.

2. Im Schlachthause Kazimierz für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 25, Kälber: 5, Schweine: 15, Schafe: 2, Ziegen: 2.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 20, Kälber: 2, Schweine: 10, Schafe: 2, Ziegen: 2.

3. Im Schlachthause Baranów für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 20, Kälber: 5, Schweine: 10, Schafe: 2, Ziegen: 2.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 20, Kälber: 5, Schweine: 10, Schafe: 2. Ziegen: 2.

4. Im Schlachthause Irena für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 20, Kälber: 5, Schweine: 10, Schafe: 2, Ziegen: 2.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 10, Kälber: 5, Schweine: 10, Schafe: 2, Ziegen: 2.

5. Im Schlachthause Kurów für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 50, Kälber: 15, Schweine: 45, Schafe: 6, Ziegen: 8.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 50, Kälber: 10, Schweine: 50, Schafe: 6, Ziegen: 8.

6. Im Schlachthause Józefów für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 20, Kälber: 12, Schweine: 40, Schafe: 6, Ziegen: 6.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 20, Kälber: 12, Schweine: 40, Schafe: 6, Ziegen: 6.

7. Im Schlachthause Opole für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 40, Kälber: 8, Schweine: 40, Schafe: 6, Ziegen: 6.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 30, Kälber: 8, Schweine: 30, Schafe: 6, Ziegen: 2.

8. Im Schlachthause Wąwolnica für den Monat Dezember 1916:
Viehzahl: 20, Kälber: 5, Schweine: 15, Schafe: 2, Ziegen: 1.
Für den Monat Jänner 1917:
Viehzahl: 15, Kälber: 5, Schweine: 15, Schafe: 2, Ziegen: 1.

Die Anzahl der Tiere, welche in den nachfolgenden Monaten geschlachtet werden dürfen, wird das Kreiskommando in einem späteren Zeitpunkte festsetzen.

Die Viehbeschauer erhalten eine Entlohnung für ihre Tätigkeit im Schlachthause aus den Schlachtgebühren. Diese Entlohnung beträgt für ein Stück Hornvieh **80 h,** für ein Kalb **20 h,** für ein Schwein **50 h,** für ein Schaf oder eine Ziege **20 h.**

Die Kontrolle über die genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen obliegt den Gemeindeämtern und der k. u. k. Gendarmerie, die Aufsicht dem k. u. k. Kreistierarzte.

Überdies wird bemerkt:

Die Ausfuhr von Fleisch aus dem Kreise Puławy ist **strenge** verboten.

Die Schlachtung der Kälber ist nur unter den bisherigen Bedingungen gestattet, d. i. Notschlachtung. (Vrdg. Bl. der M. V. XII. Stück, Nr. 46.)

225.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz der im Amtsblatte Nr. 6/16, Punkt 121, ergangenen Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers, mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Maße gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlich in Erinnerung gebracht, daß das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1 der Vdg. des A.-O.-K. vom 19. August 1916, Vdg.-Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles, der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen, durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben den Inhalt der vorstehenden Kundmachung im Bereiche der am Bahnkörper gelegenen Ortschaften zu verlautbaren und die strickte Einhaltung des Weideverbotes zu überwachen.

226.

Meldewesen.

Die Bestimmungen rücksichtlich der Fremdenkontrolle werden in Erinnerung gebracht:

1. Die Gemeindevorsteher (Wójte) und Soltysse sind für die genaue und gewissenhafte Führung des vorgeschriebenen Meldebuches verantwortlich.
2. Den Organen der Gendarmerie und Finanzwache, welche gelegentlich ihrer Dienstgänge die Melde- und Fremdenbücher häufig einzusehen haben, obliegt die schärfste Kontrolle des Fremdenverkehres.

227.

Polizeistrafrecht des Kreisgendarmeriekommandanten.

Ich übertrage im Sinne der Vdg. A.-O.-K. vom 19. VIII. 1915, V.-O.-Bl. VII. Stück M.-V.-P. das Recht der Polizeistrafverfügung bis zu 5 Tagen Arrest oder 50 Kronen Geldstrafe an den Kreisgendarmeriekommandanten.

Ein Einspruch gegen die Bestrafung kann innerhalb 8 Tagen beim Kreiskommando erhoben werden.

228.

Vertretung der Warschauer „Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit“.

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung Nr. 23, Vrdg.-Bl. des M.-G.-G. V. Stück und die Kundmachung Nr. 43, Vrdg.-Bl. des M.-G.-G. VIII. Stück, wird eröffnet, daß mit der Vertretung der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Warschau und ihrer Repräsentanz in Lublin Paprecka Bronisława in Puławy betraut wurde.

229.

Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

F. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1	Stanisłaus Ludwicki	Waffenbesitz	6 Monate Kerker und 500 K Geldstrafe
2	Andreas Brzeziński	Diebstahl	5 Jahre schweren Kerker
3	Adela Brzezińska	Diebstahlsteilnehmung	1 Jahr Kerker
4	Kazimir Matras	Waffenbesitz	10 Monate Kerker
5	Josef Filipiak	Diebstahl	Im Gnadenwege 10 Jahre schweren Kerker
6	Mateus Tuliński	Diebstahlsteilnehmung	1 Jahr Kerker
7	Josefa Tulińska	Diebstahlsteilnehmung	1 Jahr Kerker
8	Lukas Łucyanek	Vorschubleistung durch Verhehlung eines Verbrechers	1 Jahr schweren Kerker
9	Johann Łucyanek	dtto	1 Jahr schweren Kerker
10	Isak Robinsohn	Munitionsbesitz	6 Monate Kerker
11	Tomas Misztak	Vorschubleistung durch Verhehlung eines Verbrechers	6 Monate schweren Kerker
12	Josefa Misztak	dtto	6 Monate schweren Kerker
13	Johann Król	Waffenbesitz	5 Jahre Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Wilhelm Divok, Oberst. m. p.

